


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut Straße / Abschnittsnummer / Station: B20 / 1400 / 0,010 bis B20 / 1420 / 2,486
B 20 Eggenfelden - Straubing Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen)
PROJIS-Nr.: --

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung -
- saP -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Bayerstrofer, Baudirektor Landshut, den 10.02.2021	

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Landshut
Bereich Straßenbau
Innere Regensburger Straße 7 - 8
84034 Landshut

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
FAX 0871/2760060
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel
Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach

Landshut, 10.02.2021



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlta/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens.....	12
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	12
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	13
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	13
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	14
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	16
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	26
5 Gutachterliches Fazit.....	33
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	34
Anhang	36

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Einschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FIS-Natur	Fachinformationssystem Natur des LfU
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PIK	Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
RLD	Rote Liste Deutschland (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
	ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD) 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Landshut plant den Ausbau der zweistreifigen Bundesstraße B 20 im Landkreis Dingolfing-Landau durch Anbau eines dritten Fahrstreifens zu einer 2+1-Verkehrsführung im Gemeindegebiet des Marktes Simbach. Die bereits vorhandene teilplangleiche Anschlussstelle Simbach wird um einen Anschlussast mit Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen zu einem teilplanfreien Knotenpunkt erweitert.

Aufgrund des dreistreifigen Ausbaus werden Schließungen von Einmündungen und Zufahrten und die damit verbundenen Anpassungen und Ausbauten des untergeordneten Wegenetzes in beiden Teilschnitten notwendig. Die durch die Zusatzfahrstreifen verdrängten, bereits vorhandenen Wirtschafts- und Erschließungswege werden im Zuge dieser Baumaßnahme neu angelegt.

Der Planungskorridor des 2+1-Ausbaus beginnt nördlich des Knotenpunktes der B 20 mit der Kreisstraße DGF 7, verläuft unmittelbar westlich an Simbach vorbei und endet etwa 1,3 km nördlich von Simbach.

In der vorliegenden saP-Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Behandlung der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleibt, weil diese Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen und faunistischen Sonderuntersuchungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Dingolfing-Landau (1999)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Verbreitungsatlant der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Eigene vertiefte faunistische Untersuchungen (Baumhöhlen, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Bachmuschel, Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung) in den Jahren 2015, 2016 und 2018; im Bereich der Feuchtbiopte im Simbachtal auch Tagfalter und Heuschrecken (2018)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige „Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) werden alle relevanten Zusatzangaben aufgeführt; daher wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Textes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

Bei der Erstellung der „Abschichtungstabelle“ wurden, wie in Kap. 1.2 dargestellt, die einschlägigen Informationsquellen ausgewertet. Bei der Auswertung des Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) bezüglich des potenziell im UG zu erwartenden Artenspektrums lag der Schwerpunkt auf der Auswertung der artbezogenen Verbreitungskarten, des relevanten Kartenblatts der TK 25 und der Artenschutzkartierung in der weiteren Umgebung. Eine Auswertung der landkreisbezogenen Daten hätte aufgrund des im Landkreis Dingolfing-Landau gelegenen Isartals mit den Isarauen und dem parallel verlaufenden Niedermoorgebieten (inkl. FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsauer Moos“) ein Artenspektrum ergeben, dass auch potenziell im Simbachtal nicht zu erwarten ist.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung 2016 und 2018 für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten sowie ggf. von weiteren für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bemerkenswerten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte eine gezielte Erfassung von Habitatstrukturen für die potenziell prüfungsrelevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Außerdem wurden die vorliegenden naturschutzrelevanten Unterlagen ausgewertet (siehe Kap. 1.2) und Gebietsexperten befragt.

Zusätzlich wurden als Grundlage für die saP-Bearbeitung in den Jahren 2015, 2016 und 2018 faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Nachfolgend wird die konkrete methodische Vorgehensweise bei den faunistischen Kartierungen dargestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind vollständig in die vorliegende saP-Unterlage integriert, folglich werden keine gesonderten Fachgutachten vorgelegt.

Vorweg ist zu betonen, dass teilweise von den methodischen Standards ALBRECHT et al. 2014 abgewichen wurde, wenn basierend auf den allgemeinen und den konkreten gebietsbezogenen Erfahrungen der beteiligten Experten ein anderes Untersuchungsprogramm für ausreichend, angemessen und zielführender erachtet wurde. Im vorliegenden Fall hätten weitergehende Untersuchungen bzw. Kartierdurchgänge weder zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn noch zu einer höheren Rechtssicherheit der Aussagen geführt. Bezüglich der Datenqualität ist hervorzuheben, dass die Erhebungen mehrere Jahre abdecken und damit im vorliegenden Fall verlässlichere Erkenntnisse vorliegen als bei der Untersuchung nur während einer Saison.

Biber und Fischotter

Im Zuge der übrigen Kartierungen und Erhebungen im Gelände erfolgte entlang des Simbachs eine gezielte Suche nach Spuren und Hinweisen auf die Anwesenheit dieser beiden Säugetierarten.

Haselmaus

Durchführung: Dipl.-Biol. Robert Mayer, Büro FLORA+FAUNA, Regensburg und Dipl.-Ing. Berthold Riedel
Im Bereich der betroffenen Waldbestände, Waldränder und Gehölzstrukturen wurde im Zuge der Habitatstrukturanalyse die Eignung als potenzielles Habitat für die Haselmaus untersucht. Da Vorkommen der Art in strukturarmen Altersklassen-Fichtenforsten ohne Unterwuchs mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, erfolgte im Wirkungsbereich des Vorhabens lediglich in Gehölz- und Waldbeständen, die aufgrund einer vorhandenen Strauchschicht potenziell als geeignete Habitate in Frage kommen, eine gezielte Suche nach Haselmausnestern (im unbelaubten Zustand) bzw. nach Spuren der Haselmaus. Diese teils 1-malige und in potenziell besser geeigneten Teilbereichen 2-malige Begehung wurde im Zuge der übrigen Kartierungen und Erhebungen durchgeführt. Auch nach Einschätzung des Experten Dipl.-Biol. Robert Mayer, der im Gebiet auch die Fledermausuntersuchungen durchführte, sind in Anbetracht der Habitatstruktur im nächsten Umfeld der B 20 keine Haselmausvorkommen zu erwarten.

Fledermäuse

Durchführung: Dipl.-Biol. Robert Mayer, Büro FLORA+FAUNA, Regensburg

Im Jahr 2016 erfolgten in 2 Nächten (23.07. und 04.08.2016) Fledermauserhebungen (Transektbegehungen) mit einem mobilen Batcorder. Im südlichen Bereich auf Höhe Holzhausen reichte der Transekt vom Waldrand im Osten bis etwa 50 Meter nach der Unterführung. Ansonsten lag der Schwerpunkt der Untersuchungen in der Aue des Simbachs (siehe Abb. 1), da sich bei der ersten Begehung bereits abzeichnete, dass entlang der Wald(innen)ränder an der stark befahrenen B 20 keine Fledermausaktivitäten festzustellen sind. Die Transektbegehungen erfolgten ab Einsetzen der Dämmerung und erstreckten sich pro Transekt jeweils über ca. 45 Minuten.

Die Rufe wurden aufgezeichnet und mit Hilfe der Programme bcAdmin 3.6 und batIdent 1.5 ausgewertet. Anschließend erfolgte eine Überprüfung der automatisch ausgewerteten Aufnahmen mit dem Programm bcAnalyse 3 Pro.

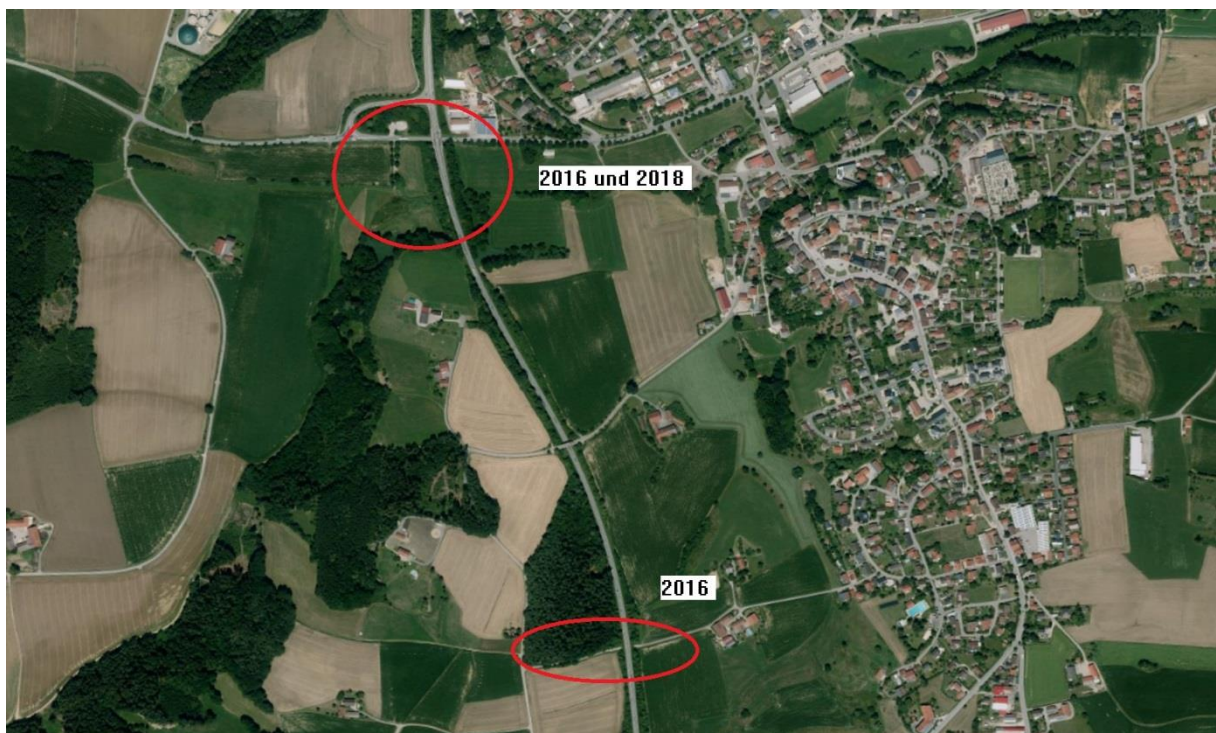


Abb. 1: Untersuchungsbereiche bei den Transektbegehungen 2016 und 2018

Da sich bei der ersten Begehung bereits abzeichnete und bei der nächsten im Jahr 2016 bestätigte, dass auch in den aufgrund ihrer Habitateignung bevorzugt untersuchten Teilgebieten nur sehr wenige

Fledermausaktivitäten festzustellen sind, wurde entschieden, dass Untersuchungsprogramm bezüglich der Anzahl der Begehungen und des Aufwands zu reduzieren. Im Jahr 2018 bezog sich die zweimalige Kontrolle daher nur auf die Aue des Simbachs beidseitig der B 20 mit Begehung der Gehölzbestände, die in erster Linie als Leitstrukturen für den Fledermausflug in Frage kommen.



Abb. 2: Untersuchungsbereiche 2018 (blau = Fledermäuse, grün = Tagfalter/Heuschrecken)

Vögel

Durchführung: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Die Erfassung der Avifauna im UG erfolgte bezogen auf das Gesamtgebiet sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2018 in mindestens 3 Durchgängen, wobei Teilgebiete, in denen mit der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen ist, mehrmals untersucht wurden. Dabei wurden auch Höhlenbäume, „Höhlenverdachtsbäume“, Nistkästen und sonstige Biotopbäume erfasst (auch bzgl. potenzieller Fledermausquartiere).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen: 19.03., 04.04., 07.05., 22.05., 28.05. 12.06., 01.07., 05.07.2016; Aktualisierung bzw. Kontrolle: 09.04., 16.04., 18.05., 23.05., 06.06. 22.06.2018

Die Vogelarten wurden an Hand der artspezifischen Rufe und Gesänge sowie nach Sicht mit Fernglas bestimmt. Bei den Biotop- und Höhlenbäumen und den häufigeren der prüfungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. bei Goldammer oder Stieglitz sowie einigen Brutvögeln in den großen Waldgebieten, erfolgt eine Verortung der Revierzentren und Darstellung im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) nur im Beeinträchtigungskorridor bzw. im engeren Umfeld der Ausbaustrecke.

Reptilien

Da aus der Bearbeitung der benachbarten Ausbaustrecke der B 20 bei Haunersdorf bekannt ist, dass auf den Böschungen der B 20 an geeigneten Stellen Zauneidechsen vorkommen, erfolgte hier lediglich eine Habitatstrukturanalyse zur Abschätzung möglicher Vorkommen und Betroffenheiten der Zauneidechse (und evtl. der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter). Diese Erhebungen wurden parallel zu den Vogelkartierungen und zu den übrigen Geländebegehungen durchgeführt. Bei sämtlichen Kartierdurchgängen und auch im Zuge der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde bei geeigneter Witterung auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse geachtet und alle Beobachtungen registriert. Da ein typisches Habitat mit Vorkommen der Zauneidechse mit mehreren Individuen unmittelbar im Eingriffsbereich der Behelfsumfahrung liegt, wurde dieser Bereich auch bei Privatfahrten (bei geeigneter Witterung) gelegentlich kurz kontrolliert. Potenziell geeignete Habitate wurden zusätzlich am 25.09.2018 in Bezug auf Jungtiere überprüft.

Tag- und Nachtfalter

In Bezug auf denkbare Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgte zunächst eine Habitatstrukturanalyse und Potenzialabschätzung durch Suche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und (für die Wirtsameisen) geeigneter Extensivwiesen bzw. Säume. Ebenso wurde auf Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) des Nachtkerzenschwärmers geachtet.

Ergänzend wurden die denkbaren Habitate zur Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge bei geeigneter Witterung im Juli 2018 im Rahmen zweimaliger Begehungen (20.07. und 27.07.2018) untersucht und gezielt nach Faltern gesucht.

Bachmuschel

Durchführung: Dipl.-Biol. Oskar Deichner, Guteneck

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Simbach ab der Straßenbrücke in der Espertstraße bachaufwärts in 7 Abschnitte mit einer Länge von jeweils 100 m eingeteilt (siehe Abb. 3). Die einzelnen Abschnitte wurden am 11. Dezember 2015 bei Niedrigwasser in der gesamten Länge bachaufwärts begangen und nach Großmuscheln bzw. Muschelschalen abgesucht. Ebenso wurden die Uferstreifen bezüglich möglicher Fressplätze von Prädatoren, z.B. Bisam, abgesucht. Innerhalb eines 100m-Abschnitts wurde je nach Zugänglichkeit ein typischer Abschnitt von 20 m Länge sehr intensiv in Bezug auf Bachmuscheln untersucht. Innerhalb des sehr niedrigen Mulitplate-Durchlasses unter der B 20 war keine Absuche möglich.



Abb. 3: In Bezug auf die Bachmuschel untersuchter Abschnitt des Simbachs

Für die intensive Suche im Wasser wurde eine Glasbodenwanne verwendet, um die Oberflächenspiegelung auszuschalten. Zur Erfassung vor allem auch von Jungmuscheln wurde das Substrat mittels eines Siebes mit einer Maschenweite von ca. 1 mm stichprobeartig filtriert. Zum Teil erfolgte auch ein Abtasten des Gewässergrunds mit den Händen.

Bewertungsrelevante Parameter wie Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse, Sedimentstruktur, Ufervegetation, gewässerbegleitende Nutzungen, Einleitungen, zufließende Gräben etc. wurden während der Geländeerfassungen aufgenommen.

Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung und Beibeobachtungen

Nicht nur in Bezug auf die Zauneidechse oder den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sondern auch hinsichtlich weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer und artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgte eine Habitatstrukturanalyse zur Abschätzung möglicher Vorkommen und Beurteilung denkbarer Betroffenheiten. So wurde neben Biotopbäumen oder Totholz auch auf Vorkommen von Raupenfutter-

pflanzen diverser Tag- und Nachtfalterarten geachtet, z.B. Nachtkerzen- und Weidenröschen-Arten für den Nachtkerzenschwärmer.

Bei sämtlichen Erhebungen wurde grundsätzlich auf naturschutzrelevante Arten (auch als Grundlage für den LBP) geachtet und Beibeobachtungen ggf. dokumentiert.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“ unter den Vogelarten) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Wenn bei den „Allerweltsarten“, für die in der Regel keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden kann, erhalten sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der „Abschichtungstabelle“ in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden bei Bedarf die Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung dieser geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden entlang der Ausbaustrecke Flächen zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; soweit möglich, werden schutzwürdige oder empfindliche Lebensräume davon von vorne herein ausgespart.

Von der baubedingten vorübergehenden Flächeninanspruchnahme sind sowohl bestehende Straßenbegleitflächen (Straßenböschungen, Straßenbegleitgehölze) als auch angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. An einigen Stellen werden Gehölzstrukturen, Waldrandbereiche und Gras- und Krautsäume im Bereich der bestehenden Straßenböschungen vorübergehend beeinträchtigt, die teils potenzielle Habitate der prüfungsrelevanten Zauneidechse darstellen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Vorübergehende Barriereeffekte im Zuge des Straßenausbaus (z.B. Einschränkungen im Verbund gehölz betonter Lebensräume infolge des vorübergehenden Verlusts straßenbegleitender Gehölzpflanzungen) sind denkbar, aufgrund der bestehenden Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung der B 20 und der bestehenden Störungseinflüsse entlang der stark befahrenen Bundesstraße aber lediglich von geringer Bedeutung. Auch eine evtl. zu erwartende baubedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist hier zu vernachlässigen. Eine gewisse Barrierewirkung entsteht vorübergehend innerhalb des Fließgewässerkontinuums des Simbachs, da auf der Ostseite der B 20 für eine Baustraße zeitweise eine Verrohrung vorgenommen werden muss.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten, Aufgabe von Fortpflanzungsstätten oder Abwanderung führen. Allerdings sind im vorliegenden Fall Vorbelastungen durch die bestehende viel befahrene Bundesstraße gegeben und die baubedingten Störungen sind demnach zu vernachlässigen. Nächtliche Bauaktivitäten sind nicht geplant.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in die benachbarten Gewässer und andere angrenzende Flächen möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt. Baubedingte Einträge in die Gewässer werden weitestgehend minimiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich einer Baustraße östlich der B 20 eine teilweise Verrohrung des Simbachs vorgesehen ist, wodurch ebenfalls Stoffeinträge vermieden werden.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Von der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sind sowohl bestehende Straßenbegleitflächen (Straßenböschungen, Straßenbegleitgehölze) als auch land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie teils ungenutzte Flächen betroffen. An mehreren Stellen werden auch naturschutzrelevante Flächen und Strukturen, insbesondere Gehölzstrukturen, Waldbestände und Feuchtbiotope beeinträchtigt; dabei kommt es zur Beeinträchtigung bzw. zu (Teil-)Verlusten von Habitaten saP-relevanter Arten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Durch die künftig breitere Fahrbahn der Bundesstraße (3. Fahrstreifen) und zusätzliche Verkehrsflächen ist in einem gewissen Umfang mit einer Erhöhung der funktionalen Barrierewirkung des Straßenkörpers zu rechnen, wobei diese Zunahme vor dem Hintergrund der bestehenden Verhältnisse kaum ins Gewicht fällt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau der bestehenden Bundesstraße. Von einer vorhabensbedingten Zunahme bzw. räumlichen Verlagerung der bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen ist nur in sehr geringem Umfang auszugehen.

Kollisionsrisiko

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten nach Ausbau der Bundesstraße ist im vorliegenden Fall nur in sehr geringem Umfang zu unterstellen (evtl. geringfügig durch höhere Fahrgeschwindigkeiten und zusätzliche Verkehrsflächen sowie allgemeine Verkehrszunahme).

Nähr- und Schadstoffeinträge

Eine im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen relevante Zunahme der Nähr- und Schadstoffeinträge in Flächen oder Gewässer im Nahbereich der Trasse ist nicht zu erwarten (siehe auch Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.3). Das Oberflächenwasser wird nach Möglichkeit zur Versickerung gebracht oder über Regenrückhalte- und Absetzbecken den Vorflutern zugeleitet. Das Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen wird durch die zu erwartende Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt tendenziell verringert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Kap. 3 und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden:

- Die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen werden (auch im Wald!) im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel durchgeführt. Auch die Eingriffe in die bachbegleitenden Röhrichsäume im Zuge der Abgrabungen für den Retentionsraumausgleich, der baubedingten Verrohrung und der Errichtung der Behelfsumfahrung erfolgen in diesem Zeitraum.
- Vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Eiablage werden aus dem Eingriffsbereich auf potenziell als Habitat geeigneten Böschungen so viele Zauneidechsen wie möglich abgefangen und in die Flächen mit den CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2) umgesiedelt.
- Zusätzlich ist ein Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten vorgesehen, da die Zauneidechsen in der Winterstarre nicht flüchten bzw. ausweichen können (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung).
- Die zu beseitigenden Wurzelstöcke werden außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetieren (z.B. Haselmaus) und Reptilien (z.B. Zauneidechse) entfernt. Die Rodung oder das Fräsen der Wurzelstöcke erfolgt je nach Witterung ab April. Durch diese Maßnahme werden Störungen, Tötungen und Verletzungen von Tieren vermieden, die in Hohlräumen der Wurzelstöcke überwintern.
- Zur Umsiedlung des Bibers, dessen Revier mit Damm und Bau im bzw. am Simbach unmittelbar östlich der B 20 liegt, wird im Vorfeld der Maßnahme der zuständige Biberberater eingeschaltet. Danach erfolgen durch den Biberberater Vergrämnungsmaßnahmen, damit sich kurz vor Beginn der Bauarbeiten keine Biber im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens ansiedeln und auf diese Weise baubedingt beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und Einhaltung der Auflagen werden von der Umweltbaubegleitung überwacht.

Darüber hinaus wirken sich auch die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Eingriffsminimierung) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus (siehe Kap. 3 im LBP-Textteil, Unterlage 19.1.1). Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bei der Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren werden folgende Vorkehrungen getroffen (zur detaillierten Beschreibung siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld während der Bauzeit abgegrenzt (ggf. Schutzzaun) (Maßnahme 5.1 V).

- Schutzwürdige oder empfindliche Biotopbestände werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) soweit als möglich ausgenommen (Maßnahme 5.2 V).
- In Abschnitten, in denen im Zuge der Baumaßnahme Waldbestände angeschnitten bzw. geöffnet werden, erfolgt je nach Gegebenheit auf einem Streifen von bis zu 30 m Breite ein möglichst frühzeitiges Unterpflanzen der Waldbestände mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern (Maßnahme 5.3 V).
- Außerdem wird zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer im Überschwemmungsgebiet des Simbachs während der Bauzeit auf Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet, und die Arbeiten unmittelbar im Bereich des Simbachs werden zeitlich möglichst zusammenhängend durchgeführt, um die Beeinträchtigungen und Störungen zeitlich zu begrenzen. Für eine Baustraße, die möglichst nahe am Straßenkörper der B 20 vorgesehen ist, wird der Simbach auf einer kurzen Strecke vorübergehend verrohrt, um zu vermeiden, dass die Baufahrzeuge am Ufer entlang bis zur nächsten Brücke weiter unterhalb fahren müssen und damit die Uferzonen beeinträchtigen. Im Bereich der Verrohrungsstrecke werden somit zusätzlich auch baubedingte Stoffeinträge in den Simbach minimiert.
- Zur Sicherstellung einer schonenden Bauausführung erfolgt eine Umweltbaubegleitung.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (siehe auch LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Maßnahmenübersichtsplan Unterlage 9.1, Maßnahmenplan 9.2, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahme:

- Im Bereich der bestehenden Straßen- und Wegeböschungen kommt es teils zur Beeinträchtigung von Habitaten der Zauneidechse. Daher werden an geeigneten Stellen im Bereich von Straßenbegleitflächen auf Höhe Widhalm (im Südteil des UG) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Lebensraumverlusten neue Habitate für die Zauneidechse geschaffen, indem magere Säume gefördert und Habitatbausteine wie Stein-/Sandhaufen sowie vor allem Wurzelstöcke, Äste etc. als Totholz eingebracht werden (Maßnahme 1.1 ACEF).

Von der Umsetzung dieser Maßnahme profitiert nicht nur die einzelne Zielart, wie im vorliegenden Fall die Zauneidechse. Vielmehr können von einer Maßnahme, die in erster Linie auf eine Zielart ausgelegt ist, auch andere von dem Vorhaben betroffene Arten mit ähnlichen Anspruchsprofilen (z.B. weitere Reptilienarten, diverse Insekten und Landmollusken) profitieren.

Durch diese Maßnahme werden den betroffenen prüfungsrelevanten Arten vorgezogen neue Habitate zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig haben die Maßnahmen für diese Arten auch eine populationsstützende Wirkung. Auf diese Weise kann somit auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen vermieden werden. Aus diesem Grund werden zusätzlich auch nach Abschluss der Straßenbauarbeiten und Rückbau der Behelfsumfahrung an geeigneten Stellen Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Zielart Zauneidechse realisiert (Maßnahme 1.2 A).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet (UG) nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Biber	Castor fiber	NW	-	V	A	u	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Lokale Population

Es ist bekannt, dass der Biber den Simbach nahezu durchgängig besiedelt. Innerhalb des UG liegt ein Revier mit Damm, Rückstauereich und Biberburg unmittelbar östlich der B 20, wobei sich der Damm ungefähr auf Höhe des ehemaligen Flugplatz-Hangars befindet. Der Rückstauereffekt reicht bis fast an den Durchlass unter der B 20. Folglich ist der Biber durch das Vorhaben unmittelbar betroffen.

Der Biber gilt in Bayern als nicht gefährdet und ist nach wie vor in Ausbreitung begriffen. Auch im Landkreis Dingolfing-Landau ist zu beobachten, dass sich der Biber stark ausbreitet und nahezu jedes geeignete Gewässer besiedelt. Folglich ist zu unterstellen, dass die lokale Population einen sehr günstigen Erhaltungszustand aufweist.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch die Verbreiterung der B 20 und des Anbaus einer zusätzlichen Anschlussrampe auf der Ostseite der B 20 geht in geringem Umfang Biberlebensraum verloren. In Anbetracht der nur geringen Verluste geeigneter Lebensstätten wird jedoch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Während der Bauzeit wird vorübergehend unmittelbar östlich der B 20 in ein Biberrevier mit Damm und Bau eingegriffen. Da die in diesem Revier lebenden Biber zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (siehe unten bei Tötungs- und Verletzungsverbot) vor Beginn der Bauarbeiten umgesiedelt werden, ist diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorübergehend außer Funktion gesetzt. Der übrige Verlauf des Simbachs ober- und unterhalb der B 20 bleibt jedoch weiterhin als potenzieller Biberlebensraum bestehen, und der vorübergehend in Anspruch zu nehmende bzw. beeinträchtigte Abschnitt des Simbachs kann nach Abschluss der Bauarbeiten problemlos wieder vom Biber besiedelt werden. In Anbetracht der Häufigkeit und weiten Verbreitung des aktuell ungefährdeten Bibers ist nicht von einem vorübergehenden Verlust einer für die Art essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, und trotz dieser zeitlich begrenzten Beeinträchtigung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Während der Bauzeit sind Störungen im Bereich des bestehenden Biberreviers zu erwarten. Die betriebsbedingten Störungen nach Abschluss der Bauarbeiten werden nur geringfügig verlagert und gehen daher unwesentlich über die bereits bestehenden Störungseinflüsse entlang der stark befahrenen B 20 hinaus.

Da der Biber nicht als besonders störungsempfindlich gilt und die lokale Population einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, erreichen sowohl die baubedingten als auch die betriebsbedingten Störungen keinesfalls die Schwelle der Erheblichkeit, und folglich wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

Aus dem unmittelbar betroffenen Biberrevier am bzw. im Simbach östlich der B 20 wird der Biber zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen (siehe nachfolgend) abgefangen und umgesiedelt, womit die Art auch den baubedingten Störungseinflüssen entzogen wird.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Zuge der Bauarbeiten, vor allem im Bereich der Brücke über den Simbach und der geplanten zusätzlichen Anschlussrampe im Osten der B 20, besteht ein gewisses Risiko, dass Biber baubedingt zu Schaden kommen. Um Tötungen oder Verletzungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden, wird bereits im Vorfeld der zuständige Biberberater eingeschaltet, um den bzw. die Biber abzufangen und umzusiedeln. Danach erfolgen Vergrämuungsmaßnahmen durch den Biberberater, damit sich kurz vor Beginn oder während der Bauarbeiten keine Biber im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens aufhalten bzw. ansiedeln.

Das Risiko betriebsbedingter Kollisionen (Verkehrsoffer) wird im vorliegenden Fall sowohl aktuell als auch nach Realisierung des Ausbauvorhabens als sehr gering eingeschätzt, da die B 20 im Bereich der Talquerung auf einem sehr hohen Damm verläuft, und der Biber folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Straße schwimmend unterquert. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann für den Biber auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u, sg

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern bzw. mit Feuchtbiotopkomplexen vor. Hauptlebensraum sind Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer.

Auch wenn der Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters innerhalb Bayerns im Bayerischen Wald liegt, ist aufgrund von Nachweisen im benachbarten Vilstal und unteren Kollbachtal potenziell mit einem Vorkommen der Art auch im UG zu rechnen. Bislang gibt es aber im Simbachtal keine Nachweise, und auch bei den Untersuchungen im Gelände konnten trotz gezielter Suche keine Hinweise oder Spuren gefunden werden, die auf eine Anwesenheit des Fischotters am Simbach im Einflussbereich des Vorhabens hindeuten würden. Eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD V, EZL C, EZK u, sg

Die nachtaktive Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Entscheidend ist, dass vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung in Form von Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten vorhanden ist. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete, die sich meist weniger als 70 m um das Nest erstrecken. Die Annahme einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit, vor allem auch gegenüber Licht, wurde in jüngster Zeit widerlegt. Mittlerweile ist bekannt, dass Haselmäuse nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen leben können. Auch entlang von Straßen sind Vorkommen seit einiger Zeit bekannt.

Gemäß den Arteninformationen in der Online-Hilfe des LfU liegen für das benachbarte Kartenblatt der TK 25 „Frontenhausen“ durchaus Nachweise vor. Bei den Erhebungen im Gelände konnten aber trotz gezielter Suche nach Haselmausspuren (z.B. Kugelnester im Gebüsch, typische Fraßspuren an Haselnüssen) sowie der Überprüfung der potenziellen Habitategignung im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art festgestellt werden.

Bei den vorhabensbedingt betroffenen Waldrandzonen handelt es sich überwiegend um Nadelforste mit auch am Waldrand meist schwach ausgebildeter bis fehlender Strauchschicht und teils um Feuchtwaldbestände mit Schilf- und Seggenunterwuchs. Die betroffenen Gehölzstrukturen entlang der B 20 stellen sich als dichte typische straßenbegleitende Böschungsbepflanzungen dar, die im Zuge des letzten Ausbaus der B 20 Ende der 1980er Jahr angelegt wurden und unmittelbar neben der stark frequentierten Bundesstraße extrem hohen Störungseinflüssen unterliegen. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist mit

sehr hoher Sicherheit im unmittelbaren Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht mit Vorkommen der Haselmaus zu rechnen. Eine Betroffenheit ist folglich im vorliegenden Fall sehr unwahrscheinlich (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Das baubedingte Restrisiko, dass es zu Tötungen oder Verletzungen kommt, kann durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle des „allgemeinen Lebensrisikos“ gesenkt werden. Dazu dürfen zum Schutz der potenziell vorkommenden Haselmaus, die sich fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht bewegt, die Gehölze in den Böschungsbereichen nur in den Wintermonaten gerodet werden. Die Haselmäuse halten je nach Witterung von Oktober/November bis März/April Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Wurzelstöcke dürfen deshalb frühestens ab April gerodet bzw. gefräst werden, um die Winterschlafphase der Haselmäuse nicht zu stören und um Individuenverluste zu verhindern. Da die Habitateignung und das Habitatpotenzial im UG als eher ungeeignet eingestuft wird, ist in Verbindung mit der vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme, die potenziellen Habitatstrukturen nur während der Winterruhezeit der Haselmaus zu roden, das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben als nicht als signifikant erhöht zu beurteilen.

Hier ist noch darauf hinzuweisen, dass die Haselmaus von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit Waldneubegründungen und Waldoptimierungen (Maßnahmenkomplex 2) sowie den Gehölzpflanzungen profitieren kann; ebenso von den frühzeitigen Waldrandunterpflanzungen (Maßnahme 5.3 V), die in Abstimmung mit den Waldbesitzern im Bereich vorhabensbedingt geöffneter Waldränder zur Vermeidung von Waldschäden vorgesehen sind und zu einer gut ausgebildeten Strauchschicht führen.

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN (AUCH) IN BAUMHÖHLEN ODER NISTKÄSTEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	PO	-	3	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	PO	-	-	C	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	NW	2	-	C	u	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	PO	-	V	C	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	PO	3	2	C	u	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	PO	-	-	B	g	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	B	g	x

<p>Grundinformationen</p> <p>Lebensraumansprüche, Habitate</p> <p>Sommerquartier: in Baumhöhlen oder Nistkästen, teils auch hinter abstehender Rinde und in Stammrissen (z.B. Mopsfledermaus); einige Arten nutzen Quartiere sowohl an bzw. in Gebäuden als auch in Baumquartieren oder Nistkästen.</p> <p>Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich Abendsegler, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus überwintern gelegentlich auch in Baumhöhlen.</p> <p>Jagdgebiete: Neben Wäldern in bedeutendem Umfang auch in der offenen Landschaft sowie im Bereich von Gewässern und in Siedlungen</p> <p>Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Rauhautfledermaus mittel bis gering, Wasserfledermaus hoch</p> <p>Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Rauhautfledermaus gering, Wasserfledermaus sehr hoch</p> <p>Lokale Populationen</p> <p>Die bei den Untersuchungen im Gelände festzustellenden Fledermausaktivitäten waren sehr gering, und es konnten sowohl 2016 als auch 2018 von den hier zusammengefassten Fledermausarten lediglich die Wasserfledermaus und evtl. die Große</p>
--

Bartfledermaus nachgewiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Große und Kleine Bartfledermaus anhand der Rufe akustisch nicht zu unterscheiden sind; neben der vielerorts noch relativ häufig vorkommenden Kleinen Bartfledermaus („Gebäudefledermaus“) kann aber auch die seltenere Große Bartfledermaus (= Brandtfledermaus) in Anbetracht ihres Verbreitungsgebiets durchaus im UG auftreten.

Anzahl der Rufnachweise bei den Detektorbegehungen 2016 und 2018 (Lage der Transekte siehe Kap. 1.3, Abb. 1):

Bartfledermaus (hier evtl. Große Bartfledermaus):

- in der Simbachaue westlich der B 20: 7 (2016), 3 (2018)
- in der Simbachaue östlich der B 20: 4 (2016), 4 (2018)
- Am Südrand des Waldgebiets bzw. auf Höhe Holzhausen im südlichen UG: 4 (2016)

Wasserfledermaus:

- in der Simbachaue westlich der B 20: 3 (2016), 6 (2018)
- in der Simbachaue östlich der B 20: 1 (2016), 2 (2018)
- Am Südrand des Waldgebiets bzw. auf Höhe Holzhausen im südlichen UG: 0 (2016)

Auch die Sichtbeobachtungen im UG bestätigen, dass Jagdflüge von Fledermäusen im gesamten Gebiet nur sehr sporadisch zu beobachten sind, und ein gewisser Aktivitätsschwerpunkt erwartungsgemäß in der Simbachaue liegt, wobei auch hier deutlich unterdurchschnittliche Häufigkeiten festzustellen sind. Bemerkenswert ist, dass die jagenden Fledermäuse über der Wasseroberfläche des Simbachs auch durch die Multiplate-Brücke unter dem Straßenkörper der B 20 hindurch fliegen. Ebenso wurden im Südteil des UG 4 Bartfledermäuse beobachtet, die am Waldrand auf Höhe Holzhausen entlang flogen und die B 20 durch die Multiplate-Brücke für den Wirtschaftsweg nach Holzhausen unterquerten.

Die nächstgelegenen Fledermausquartiere sind vor allem in den Baumbeständen der benachbarten Siedlungen (z.B. Streuobstbestände um die Einzelgehöfte) und in den Wäldern der weiteren Umgebung zu erwarten. Unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens konnten keine potenziellen Baumquartiere erfasst werden.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

In den betroffenen Wald- und Gehölzbeständen konnten bei den vertieften Untersuchungen 2015 und 2018 keine Fledermausquartiere festgestellt werden; außerdem wird die ökologische Funktion der Wälder und Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt, da nur Teile bzw. Randzonen beseitigt bzw. beeinträchtigt werden und großflächige Teile erhalten bleiben.

Während im UG in größerer Entfernung zur Bundesstraße mehrere Baumhöhlen gefunden wurden (ausschließlich in den Wäldern), liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine Höhlenbäume. Ein auf Augenhöhe von einem Specht bearbeiteter mittelalter Baum befindet sich auf der Böschung eines Wirtschaftsweges im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung; die entstandenen Öffnungen liegen aber zu frei und sind daher nicht als Fledermausquartiere geeignet. Folglich sind keine Fledermausquartiere betroffen, und die Erfüllung des Schädigungsverbots kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Baubedingt und künftig betriebsbedingt treten Störungen nur im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen auf, die bereits nahe an der bestehenden und viel befahrenen Bundesstraße liegen. Daher ist vorhabensbedingt nicht mit einer Zunahme der Störeinflüsse in einem Ausmaß zu rechnen, dass sich nachteilig auf die lokalen Populationen der hier zusammengefassten Arten auswirken würde.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden konnten, kann eine Tötung oder Verletzung bei den Baumfällarbeiten weitgehend ausgeschlossen werden; das verbleibende Restrisiko (z.B. Fledermäuse vorübergehend hinter abstehender Rinde oder in neu entstehenden Rissen bzw. Höhlen) übersteigt nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Die notwendigen Baumfällungen erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit; somit wird dieses Restrisiko weiter minimiert. Eine Betroffenheit überwinternder Fledermäuse ist im Eingriffsbereich mangels potenziell geeigneter Quartiere mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Tötungs- und Verletzungsrisiken sind daher allenfalls im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen denkbar. Bei den vertieften Untersuchungen konnten zwar Jagdflüge entlang des Simbachs und des südexponierten Waldrands westlich der B 20 auf Höhe Holzhausen im südlichen UG beobachtet werden, in keinem Fall wurde die Bundesstraße aber überflogen, sondern die Fledermäuse, die entlang des Simbachs und dieses Waldrands festgestellt wurden, unterquerten die B 20 durch die Multiplate-Brücken.

Basierend auf den Erhebungsergebnissen mit sehr wenigen Fledermausaktivitäten und der fachlichen Beurteilung des

beteiligten Fledermausexperten Dipl.-Biol. Robert Mayer ist im vorliegenden Fall keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu unterstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Durchführung von Baumfällungen und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit. Damit kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen, die nur zwischen 1. März und 30. September Baumhöhlen bewohnen, gänzlich ausgeschlossen werden. In Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse sind im Einflussbereich des Vorhabens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN IN/AN GEBÄUDEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	PO	3	3	C	g	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	PO	2	1	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	PO	-	-	B	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	-	B	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	PO	3	3	C	u	x
Zweifarbflledermaus	Vespertilio murinus	PO	2	D	C	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Zwergfledermaus gelegentlich auch in Baumquartieren, in Bayern aber bislang nur in Baumhöhlen

Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden; überwiegend unterirdische Quartiere

Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr mittel, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus mittel bis gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr hoch, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Lokale Populationen

Die bei den Untersuchungen im Gelände festzustellenden Fledermausaktivitäten waren sehr gering, und es konnten sowohl 2016 als auch 2018 von den hier zusammengefassten Fledermausarten lediglich die Zwergfledermaus und vermutlich vor allem die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Große und Kleine Bartfledermaus anhand der Rufe akustisch nicht zu unterscheiden sind; im UG ist in erster Linie die vielerorts noch relativ häufig vorkommende Kleine Bartfledermaus als die typische „Dorffledermaus“, die aber auch außerhalb der Siedlungen jagt, zu erwarten.

Anzahl der Rufnachweise bei den Detektorbegehungen 2016 und 2018 (Lage der Transekte siehe Kap. 1.3, Abb. 1):

Bartfledermaus (hier vor allem Kleine Bartfledermaus):

- in der Simbachaue westlich der B 20: 7 (2016), 3 (2018)
- in der Simbachaue östlich der B 20: 4 (2016), 4 (2018)
- Am Südrand des Waldgebiets bzw. auf Höhe Holzhausen im südlichen UG: 4 (2016)

Zwergfledermaus:

- in der Simbachaue westlich der B 20: 2 (2016), 4 (2018)
- in der Simbachaue östlich der B 20: 12 (2016), 15 (2018)
- Am Südrand des Waldgebiets bzw. auf Höhe Holzhausen im südlichen UG: 3 (2016)

Auch die Sichtbeobachtungen im UG bestätigen, dass Jagdflüge von Fledermäusen im gesamten Gebiet nur sehr sporadisch zu beobachten sind, und ein gewisser Aktivitätsschwerpunkt erwartungsgemäß in der Simbachaue liegt, wobei auch hier deutlich unterdurchschnittliche Häufigkeiten festzustellen sind. Lediglich die Zwergfledermaus konnte vor allem auf der

„Siedlungsseite“ östlich der B 20 etwas häufiger nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist, dass die jagenden Fledermäuse über der Wasseroberfläche des Simbachs auch durch den Multiplate-Durchlass unter dem Straßenkörper der B 20 hindurch fliegen. Ebenso wurden im Südteil des UG 4 Bartfledermäuse beobachtet, die am Waldrand auf Höhe Holzhausen entlang flogen und die B 20 durch die Multiplate-Brücke für den Wirtschaftsweg nach Holzhausen unterquerten.

Die Sommer- und Winterquartiere dieser Arten sind in den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Gebäuden anzunehmen.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Da von dem geplanten Straßenausbau keine Gebäude betroffen sind, werden keine Fledermausquartiere bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier zusammengefassten Arten beeinträchtigt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Bis auf den ehemaligen Flugplatz-Hangar, der aktuell schon neben der viel befahrenen St 2112 liegt, befinden sich alle Gebäude entweder in größerer Entfernung zum Straßenbauvorhaben oder sie unterliegen aktuell bereits den bestehenden betriebsbedingten Störungseinflüssen der B 20.

Aufgrund der Vorbelastungen entlang der stark frequentieren B 20 sind mögliche baubedingte Störungen ebenso wie die künftigen betriebsbedingten Störungseinflüssen mit hinreichender Sicherheit nicht als erheblich im Sinne eines Verbotstatbestands zu beurteilen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da von dem geplanten Straßenausbau keine Gebäude betroffen sind, können baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen der hier zusammengefassten „Gebäudefledermausarten“ ausgeschlossen werden. Gewisse Risiken bestehen aber im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Die oben bei den „Baumfledermäusen“ genannten Ausführungen gelten folglich hier analog. Auch bei den hier zusammengefassten „Gebäudefledermäusen“ ist im vorliegenden Fall keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu unterstellen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Schlingnatter	Coronella austriaca	PO	2	3	C	u	x
Zauneidechse	Lacerta agilis	PO	3	V	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Die anspruchsvollere Schlingnatter sucht warme und strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft, (Halb-)Trockenrasen, Brachen oder andere Offenlandbiotope mit Gebüschkomplexen, einzelnen Sträuchern oder Jungbäumen. Die Zauneidechse stellt ein wichtiges Beutetier der Schlingnatter dar. Die Lebensräume der beiden Arten sind daher häufig deckungsgleich.

Lokale Populationen

Im Zuge der Gebietsbegehungen konnte eine **Zauneidechse** (Weibchen) an der B 20 auf der Böschung ganz im Norden des UG nördlich des Bau-Endes nachgewiesen werden; ebenso wie ein Stück weiter im Norden vor einigen Jahren im sich nördlich anschließenden Untersuchungsgebiet des Ausbaivorhabens der B 20 bei Hainersdorf. Ein weiterer Nachweis von 2 Jungtieren gelang auf der Böschung eines Wirtschaftswegs, der westlich der B 20 als Stichweg ausgehend von der St 2112 zur kleinen Brücke über den Simbach und damit zu den Wiesen in der Aue des Simbachs führt (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2). Darüber hinaus gibt es auf den Böschungen der B 20 und des begleitenden Straßen- bzw. Wegenetzes im gesamten UG mehrfach Böschungen, die in Anbetracht ihrer Habitatstruktur potenziell als Zauneidechsen-Lebensräume in Frage kommen. Die meisten potenziellen Habitate sind aber nur sehr kleinflächig bzw. verinselt und daher suboptimal.

Die anspruchsvollere Schlingnatter ist auf den vorhabensbedingt betroffenen Straßenböschungen und auch im Bereich der übrigen betroffenen Biotopflächen nicht zu erwarten, da diese als Habitat entweder ungeeignet oder zu kleinflächig sind. Außerdem bietet das nur sporadische Vorkommen von Eidechsen und Blindschleichen, die als Hauptnahrung der Schlingnatter gelten, keine ausreichende Nahrungsgrundlage. Im gesamten UG ist aber ein potenzielles Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen, aufgrund der extremen Rückgänge im Naturraum jedoch sehr unwahrscheinlich.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Vor allem im Bereich der Brückenköpfe der bestehenden Brücken über die B 20 und des stichwegartigen Wirtschaftswegs im Simbachtal westlich der B 20 wird durch die Verbreiterung der B 20 bzw. der geplanten Behelfsumfahrung unmittelbar in (potenzielle) Zauneidechsen-Habitate eingegriffen; im Eingriffsbereich der Behelfsumfahrung wurden zwei Jungtiere auf der westexponierten Böschung des genannten Wirtschaftsweges nachgewiesen. Die Säume zwischen den Gehölzen auf den Wegeböschungen, teils mit offenem und grabungsfähigem Boden, stellen sich als typische, wenn auch kleinflächige Zauneidechsenhabitate dar. In Anbetracht dieser Eingriffe bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten daher nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt, und der Verbotstatbestand der Schädigung ist nur zu vermeiden, wenn vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Lebensraumverlusten umgesetzt werden. Sollte die sehr seltene Schlingnatter betroffen sein, was jedoch kaum zu erwarten ist, so profitiert auch sie von diesen Maßnahmen, da sie sich in erster Linie von Zauneidechsen (und Blindschleichen) ernährt.

Der Maßnahmenumfang der CEF-Maßnahme ergibt sich aus der Größenordnung der beeinträchtigten Flächen, die sich als Zauneidechsen-Habitate eignen bzw. auf denen teils auch Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Der Verlust derartiger Flächen, der teilweise aber nur als vorübergehend zu betrachten ist, weil gleichartige Straßenböschungen und Nebenflächen im Bereich der geplanten Regenrückhaltebecken wieder entstehen und die Behelfsumfahrung ohnehin wieder zurückgebaut wird, bewegt sich in einer Größenordnung von bis zu ca. 1.000 m². Gemäß saP-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (2017) wird als Orientierungswert außerdem angegeben, dass die Anzahl der nachgewiesenen Individuen mit einem Hochrechnungsfaktor von mind. 6 multipliziert und dann diese Individuenzahl mit dem Flächenbedarf einer Zauneidechse von 150 m² multipliziert werden soll. In Anbetracht der 2 Individuen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Bauvorhabens bzw. der Behelfsumfahrung nachgewiesen wurden, ergibt sich für die CEF-Maßnahme ein Maßnahmenumfang von mind. 1.800 m².

Vor dem Hintergrund beider Flächenangaben erscheinen die vorgesehenen Bereiche mit insgesamt 0,18 ha (westlich der B 20 bei der Anschlussstelle auf Höhe Widhalm und ein Stück weiter nördlich in der Randzone einer geplanten kleinen Ausgleichsfläche östlich der B 20) ausreichend, um darin geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse anzulegen.

Zusätzlich werden bei der Neugestaltung der Straßenbegleitflächen die Lebensraumsprüche der Zauneidechse durch Anlage magerer Säume, Magerrasensaat und Rohbodenstandorte berücksichtigt (siehe Maßnahme 4.1 G und 4.11 G), und es werden weitere Habitate im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1.2 A entlang der B 20 bzw. in den Begleitflächen der geplanten Regenrückhaltebecken westlich der B 20 geschaffen.

CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2):

- An geeigneten Stellen werden im Bereich von Straßenbegleitflächen auf Höhe Widhalm (im Südteil des UG) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Lebensraumverlusten neue Habitate für die Zauneidechse geschaffen, indem magere Säume gefördert und Habitatbausteine wie Stein-/Sandhaufen sowie vor allem Wurzelstöcke, Äste etc. als Totholz eingebracht werden (Maßnahme 1.1 A_{CEF}).

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Auf den Flächen im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Da aber diese Störungseinflüsse nur im nächsten Umfeld der bestehenden B 20 zu erwarten sind, gehen sie nicht wesentlich über die bereits vorhandenen betriebsbedingten Störungen entlang der stark befahrenen B 20 hinaus. Angesichts dieser Vorbelastungen werden durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen verursacht, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.

Durch die geplanten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots und die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen mit Neuschaffung von Zauneidechsenhabitaten, die im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Habitaten vorgesehen sind, wird die Population zusätzlich gestützt.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßen- und Wegböschungen sind baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern nicht auszuschließen. Um das Risiko so weit wie möglich zu minimieren, werden im baubedingten und anlagebedingten Eingriffsbereich im Vorfeld der Baumaßnahme und vor der Eiablage so viele Tiere wie möglich abge-

fangen und in die vorab angelegten Habitate für die CEF-Maßnahmen umgesiedelt. Das Abfangen erfolgt über eine komplette Vegetationsperiode hinweg an mindestens 10 Terminen, wobei die Fangzeiträume schwerpunktmäßig ins Frühjahr und in den Spätsommer/Herbst (Jungtiere) gelegt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist zusätzlich ein Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten vorgesehen, da die Tiere in der Winterstarre nicht flüchten bzw. ausweichen können (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung). Mit diesen Maßnahmen wird erreicht, dass das verbleibende Restrisiko nicht mehr höher einzustufen ist als das „allgemeine Lebensrisiko“; der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung wird somit vermieden.

Da Zauneidechsen sehr standorttreu sind und sich in erster Linie entlang der Straßenböschungen ausbreiten, ist bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos (bzw. des Risikos Überfahren zu werden) keine signifikante Erhöhung zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

- Vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Eiablage werden so viele Individuen wie möglich abgefangen und in die Flächen mit der CEF-Maßnahme (1.1 A_{CEF}) umgesiedelt
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Winterschlafzeiten
- Rodung bzw. Fräsen der zu beseitigenden Wurzelstöcke je nach Witterung erst ab April
- Die Umweltbaubegleitung achtet während der Baumaßnahme darauf, dass die Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt und die Auflagen eingehalten werden.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Libellen

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),

PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Die Grüne Keiljungfer (= Grüne Flussjungfer = *Ophiogomphus cecilia* = *O. serpentinus*) besiedelt nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.

Bislang liegen für den Simbach und die Bäche in der weiteren Umgebung keine Nachweise vor, und im Einflussbereich des Vorhabens ist ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, da die Grüne Keiljungfer vor allem an den Mittel- und Unterläufen von Flüssen und größeren Bäche vorkommt. So sind beispielsweise Vorkommen an der Rott unterhalb Eggenfelden sowie an der mittleren und unteren Isar bekannt. Der Simbach weist im UG jedoch mehr den Charakter eines kleinen Mittelauflaufs auf. Daher kann eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Phengaris nausithous*),

NW, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf. Die monophagen Raupen fressen ausschließlich am Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Nach Verlassen der Wirtspflanze werden die Raupen am Boden von bestimmten Wirtsameisen aufgelesen und in ihre Nester getragen, wo sich die Raupen von der Ameisenbrut ernähren. Die geschlüpften Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf.

Als Habitat bevorzugt die Art wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren. Es werden auch sehr kleine Altgrasbestände und Saumstrukturen (z.B. entlang von Straßen oder Gräben) besiedelt, wenn die notwendigen Wirtsarten vorhanden sind.

Da im UG an einigen Stellen vereinzelte Vorkommen und sehr kleine Bestände des Großen Wiesenknopfs zu finden sind (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2), kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Gemäß ASK liegt für das UG ein Nachweis aus dem Jahr 2004 an der südexponierten Böschung der St 2112 im Westen der B 20 unmittelbar südlich der Anschlussrampe vor. An dieser Stelle gibt es aktuell nach wie vor Vorkommen einiger Pflanzen des Großen Wiesenknopfs. Einige wenige Wiesenknopf-Vorkommen befinden sich auch an den Straßenböschungen an der B 20 und im Bereich der Feuchtwiesen in der Simbachaue. Es handelt sich aber jeweils nur um einige wenige Exemplare, und sie liegen außerdem sehr isoliert. Die Habitateignung ist daher als suboptimal zu bezeichnen und ein Auftreten der Art ist sehr unwahrscheinlich. Bei allen Begehungen und Erhebungen sowie bei der gezielten Untersuchung zur Flugzeit im Juli 2018 konnten keine aktuellen Nachweise des Tagfalters erbracht werden.

Folglich kann eine relevante Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Da im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen in mehreren Fällen Extensivwiesen, teils auch auf feuchteren Standorten, geschaffen bzw. entwickelt werden, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch eine angepasste Mahd und evtl. Förderung bzw. Einbringung des Großen Wiesenknopfs die Tagfalterart gezielt zu fördern. Hierzu sind aber ggf. weitere Untersuchungen in der Umgebung notwendig, um beurteilen zu können, inwieweit mit einer Einwanderung bzw. Wiederbesiedlung der Art auf diesen Flächen zu rechnen ist.

4.1.2.5 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EKZ ?, sg

Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtkerzen) und an den Gewässerufeln (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung. Außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume, da abgesehen von Einzelvorkommen keine typischen Bestände von Nachtkerzen oder Weidenröschen festgestellt werden konnten. Das Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art beeinträchtigt werden könnten, übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Außerdem weist die Nachtfalterart in Bayern deutliche Ausbreitungstendenzen auf und ist demnach aktuell nicht gefährdet.

Folglich ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden; eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

Im Rahmen der vertieften Untersuchungen 2015, deren methodische Vorgehensweise in Kap. 1.3 dargestellt ist, konnten im Simbach weder lebende Bachmuscheln noch fossile Leerschalen gefunden wer-

den, auch keine verwitterten, älteren Exemplare. D.h. auch eine frühere Besiedlung des Simbachs ist sehr unwahrscheinlich. Folglich kann eine Betroffenheit der Bachmuschel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot auch für die mittels „Abschichtungstabelle“ nicht weiter zu prüfenden „Allerweltsarten“ gilt und die zur Vermeidung von Tötungen bzw. Verletzungen notwendigen Maßnahmen auch für diese Vogelarten gelten; lediglich die Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.

Für den übrigen Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).

Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen relevanten Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen zu einer der folgenden Gruppen (überwiegend ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

Viele Vogelarten sind im UG bei der Nahrungssuche zu beobachten; ihre Brutplätze liegen außerhalb und können sich in großer Entfernung, beispielsweise in den umliegenden Wäldern befinden. Als häufiger und typischer Nahrungsgast, der regelmäßig im Gebiet zu beobachten ist, gilt der Graureiher (*Ardea cinerea*); ebenso tritt in den letzten Jahren auch der Silberreiher (*Egretta alba*) vermehrt als Gastvogel auf.

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Dingolfing-Landau und für das betroffene Kartenblatt der TK 25 (7442 „Arnstorf“) zahlreiche Arten genannt, die im UG jedoch nicht brüten und hier lediglich als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können. Auf dem Durchzug kann z.B. gelegentlich die Bekassine (*Gallinago gallinago*), die Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) oder der Wendehals (*Jynx torquilla*) beobachtet werden. Als typische Wintergäste sind als typisches Beispiel die Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) anzuführen, die im Winter in großer Zahl im UG auftreten können.

Da für Vogelarten, die im UG lediglich als Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste auftreten, relevante Beeinträchtigungen und Störungen durch das geplante Straßenbauvorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten und nachfolgend nicht weiter zu behandeln sind.

Feldschwirl (*Locustella naevia*), PO, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK g

Der Feldschwirl kommt in unterschiedlichsten Biototypen vor, wie z.B. in Röhrichtbeständen mit Ufergebüsch oder auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, aber auch auf Halbtrockenrasen oder Brachflächen

mit Gehölzstrukturen; entscheidend ist die Kombination flächig niedriger Vegetation und einzeln herausragender Strukturen, die als Warten geeignet sind.

Der Feldschwirl konnte im Rahmen der eigenen vertieften Untersuchungen auch im Bereich der potenziell geeigneten Habitate am südlichen Rand des Simbachtals beidseitig der B 20 nicht nachgewiesen werden. Folglich wird eine relevante Betroffenheit hier ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Dohle (*Corvus monedula*), PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK s

Mauersegler (*Apus apus*), NW, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK u

Schleiereule (*Tyto alba*), PO, RLB 3, RLD -, EZL C, EZK u, sg

Die **Dohle** ist im Gebiet nicht nachgewiesen, da sie aber häufig im Bereich von Gebäuden brütet, ist ein potenzielles Vorkommen in den benachbarten Siedlungsgebieten denkbar. Potenzielle Baumquartiere sind im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht vorhanden; folglich sind allenfalls potenzielle Nahrungshabitate betroffen.

Mauersegler sowie **Mehl- und Rauchschwalben**, die ebenfalls im Siedlungsbereich brüten, sind im UG häufig bei ihren Nahrungsflügen zu beobachten.

Von der **Schleiereule** sind in der Umgebung keine Brutvorkommen bekannt, dennoch ist ein potenzielles Auftreten im UG zumindest bei der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen.

Gebäude sind von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen und die Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht signifikant erhöht; daher wird im vorliegenden Fall eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern

Eisvogel (*Alcedo atthis*), PO, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Im Zuge der eigenen Erhebungen konnte keine der beiden Arten nachgewiesen werden; dennoch ist ein potenzielles Vorkommen am Simbach denkbar. Im Einflussbereich des Vorhabens kommen aber keine Prallufer vor, die für den Eisvogel potenziell zum Bau von Niströhren geeignet sind; und auch bezüglich des Teichhuhns sind entlang des Simbachs aktuell keine Hinweise auf geeignete Nistplätze zu finden. Folglich sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten allenfalls in größerer Entfernung zu erwarten

Eine relevante Betroffenheit durch das hier zu betrachtende Straßenbauvorhaben kann demnach ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EHZ g

Als ein Sonderfall ist der Kuckuck anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvögel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Feldlerche	Alauda arvensis	NW	3	3	C	s	-

Kiebitz	Vanellus vanellus	PO	2	2	C	s	x
Rebhuhn	Perdix perdix	PO	2	2	C	s	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	PO	-	-	C	u	-
Wachtel	Coturnix coturnix	PO	3	V	C	u	-

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumansprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit); allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Feldlerchen, Kiebitze und Wachteln brüten in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen. Im Gegensatz zu vielen Boden- und Wiesenbrütern, die teils die Nähe von Sichtkulissen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze bevorzugen, ist für das Rebhuhn eine strukturreichere Landschaft mit Hecken und Säumen vorteilhaft.

Lokale Populationen

Von den hier zusammengefassten Arten konnte bei den vertieften Untersuchungen in der weiteren Umgebung der B 20 lediglich 1 Brutrevier der **Feldlerche** erfasst werden. Das Revierzentrum war bei allen Begehungen während der Brutzeit in der Feldflur nördlich Simbach am äußersten Rand des UG im Osten der B 20 (Entfernung zur B 20 mind. 300 m; auf Höhe der Einöden Holzmann und Hasenöd außerhalb des UG) festzustellen (siehe Darstellung der Revierzentren im Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2). Ein weiteres nur vorübergehend besetztes Revier lag nordwestlich von Simbach im Westen der B 20 in der Feldflur zwischen Narnham und der Bundesstraße; dieses Revier wurde im Jahr 2018 nur im Frühjahr durch ein singendes Feldlerchen-Männchen angezeigt. Bei den nächsten Begehungen gelang jedoch kein Nachweis mehr; vermutlich ist dieser Teil der Feldflur aufgrund der umgebenden Wald- und Gehölzkulissen als Brutplatz für die Feldlerche nur suboptimal.

Als weitere Vogelart dieser Gruppe kommt im UG seit vielen Jahren der **Kiebitz** vor. Bereits vor dem ersten Untersuchungsjahr waren bei vielen (Privat-)Fahrten auf der St 2112, die hier am nördlichen Rand des Simbachtals entlangführt, jedes Jahr im Frühjahr in der Aue des Simbachs im Westen der B 20 Kiebitze zu beobachten. Die Örtlichkeit liegt im Nordosten des Einzelgehöfts Haslach südlich des Simbachs im Randbereich der Simbachaue und der Talverebnung des aus südwestlicher Richtung in den Simbach mündenden Kühgrabens. Im Umfeld dieses kleinen Bachlaufs liegen Wiesenflächen, die teils extensiv genutzt werden und westlich davon reicht ein großflächiger Acker bis weit in die Aue und endet an einem ca. 10 m breiten Wiesenstreifen am Ufer des Simbachs. Im nordöstlichen Teil des Ackers kommt es häufig zu starken Vernässungen, die in Kombination mit Verdichtungen und Fahrspuren dazu führen, dass hier im Frühjahr häufig das Wasser stehen bleibt, wodurch für den Kiebitz relevante Habitatbausteine wie offener Boden und Flachwasserzonen entstehen. Östlich davon liegen großflächige Wiesen mit weiter östlich angrenzenden ausgedehnten Großseggenbeständen. Bei den vertieften Untersuchungen im Jahr 2016 wurde in diesem Bereich 1 Brutpaar (mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit brütend) erfasst. Im Jahr 2018 waren die Kiebitze jedoch nur noch im zeitigen Frühjahr zu beobachten und waren dann verschwunden. Eine Ursache könnte in der im zeitigen Frühjahr noch nicht eingearbeiteten Winterbegrünung des Ackers (Mulchsaat) liegen, die aufgrund der dichten, wenn auch abgestorbenen, Vegetationsdecke vermutlich nicht den Habitatansprüchen der Kiebitze genügt. Der potenzielle Kiebitzbrutplatz liegt ca. 200 m von der bestehenden B 20 entfernt (siehe Darstellung im Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2).

Das Rebhuhn, die Wachtel und die Wiesenschafstelze konnten bei den vertieften Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen dieser Arten ist jedoch im UG denkbar. Beim Rebhuhn ist aber festzuhalten, dass die Bestände im Naturraum in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten extrem zurückgegangen sind, und dass es im nächsten Umfeld der B 20 aufgrund der verkehrsbedingten Störungseinflüsse nicht als Brutvogel zu erwarten ist. Bei der Wachtel ist darauf hinzuweisen, dass sie im Naturraum typischerweise sehr unstet auftritt und folglich in manchen Jahren in der Feldflur nachzuweisen ist und in manchen nicht. Die Wiesenschafstelze hingegen breitet sich seit einigen Jahren aus und brütet erfahrungsgemäß zunehmend auch in Äckern.

In Anbetracht der artspezifischen Effektdistanzen ist aber auch bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sie nicht im nächsten Umfeld der stark befahrenen B 20 brüten würden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Bereich der Straßenverbreiterung und der Anschlussrampen sind zwar Acker- und Wiesenflächen betroffen, eine Beeinträchtigung aktueller und potenzieller Brutplätze kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich das Bauvorhaben mit dem Anbau des 3. Fahrstreifens im Bereich der Feldflur außerhalb der Simbachaue auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden und stark befahrenen B 20 beschränkt. Diese direkt an die B 20 angrenzenden Flächen werden aufgrund der aktuell hohen Störungseinflüsse (Vorbelastung) und der artspezifischen Effektdistanzen von diesen Vogelarten nicht als Brutplätze angenommen.

Im Bereich der Talquerung bzw. der Simbachaue könnte als einzige Vogelart dieser Gruppe der Kiebitz als potenzieller

Brutvogel, der bis vor einigen Jahren in der Feldflur im Westen der B 20 brütete, indirekt betroffen sein. Jedoch finden im Simbachtal sämtliche Baumaßnahmen auf der östlichen Seite der B 20 und damit außerhalb des potenziellen Kiebitzbereichs statt. Lediglich die Behelfsumfahrung ist während der Bauzeit im Westen der B 20 vorgesehen; sie liegt aber ebenfalls in nächster Nähe zur stark befahrenen B 20 und zur Staatsstraße, und somit auch in größerer Entfernung zu den im Westen gelegenen potenziellen Brutplätzen des Kiebitz. Daher kommt es durch das Vorhaben auch in der Simbachau zu keinen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Auf der Ostseite der B 20 sind im Bereich der Talquerung bzw. der geplanten Anschlussrampe keine potenziellen Brutvorkommen einer der hier betrachteten Arten zu erwarten, da die intensive Wiesennutzung, die vorhandenen Gehölzkulissen und die hier am Talrand verlaufenden Staatsstraße zu ungünstige Habitatbedingungen mit sich bringen.

Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefassten bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur kann daher hier ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus bleiben die baubedingten Beeinträchtigungen (z.B. durch Baubetrieb, Lärm, visuelle Effekte etc.) weitgehend auf den Bereich des bestehenden Beeinträchtigungskorridors (durch aktuelle betriebsbedingte Vorbelastungen) beschränkt. Die Entfernung von der B 20 bis zum erfassten Feldlerchen-Revier nördlich von Simbach bzw. im Osten der B 20 beträgt mindestens 300 m. Da die betriebsbedingten Störungen nur eine Fahrstreifenbreite weiter nach Westen rücken und die baubedingten Störungen nur vorübergehend auftreten, sind in Anbetracht der aktuellen Ausgangssituation keine relevanten Störungen in Bezug auf die Feldlerche zu prognostizieren.

Im Bereich der Simbachau hingegen werden für den Neubau einer Anschlussrampe auch größere Flächen abseits des bestehenden Straßenkörpers beansprucht und somit die Störeinflüsse räumlich verlagert. Hier konnte aber keine der hier zu betrachtenden Vogelarten nachgewiesen werden, potenzielle Vorkommen sind in Anbetracht der Gehölzkulissen und der hier verlaufenden Staatsstraße mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Daher sind auch in diesem Teil des Gebiets relevante Störungen auszuschließen.

In Bezug auf das ehemalige Brutrevier des Kiebitz im Westen der B 20 ist außerdem hervorzuheben, dass der potenzielle Kiebitzbrutplatz ca. 200 m von der B 20 entfernt ist. Lediglich die während der Bauzeit notwendige Behelfsumfahrung liegt auf der Westseite; diese konnte aber im Zuge des Planungsprozesses weiter nach Norden in die Nähe der Staatsstraße und der vorhandenen Anschlussstelle verschoben werden, so dass auch hier ausreichend große Entfernungen vorliegen, um ein relevantes Störungspotenzial auszuschließen. Ansonsten sind hier, abgesehen vom Bau zweier Regenrückhaltebecken, unmittelbar westlich neben der B 20 und südlich der St 2112 keine Maßnahmen geplant.

Von einer Zunahme betriebsbedingter Störungen ist in Bezug auf die hier zusammengefassten Vogelarten nicht auszugehen. Außerdem gilt es zu beachten, dass in der weiteren Umgebung des Vorhabens in großem Umfang störungsärmere Agrarflächen vorhanden sind, die sich als Lebensräume für diese Arten eignen.

Folglich sind mit dem Vorhaben keine Störungen verbunden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da außerhalb der Simbachau in der Feldflur nur in Flächen und Strukturen eingegriffen wird, die unmittelbar an die bestehende und stark befahrene B 20 angrenzen, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass weder aktuelle noch potenzielle Brutplätze unmittelbar betroffen sind. Folglich kann auch eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 und St 2112 besteht im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Da die B 20 lediglich um einen Fahrstreifen verbreitert wird und nur unwesentlich höhere Fahrgeschwindigkeiten zu prognostizieren sind, ist für keine der hier zusammengefassten Arten infolge des Straßenausbaus eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren,

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	-	3	B	g	x
Dorngrasmücke	Sylvia communis	PO	V	-	B	g	-

Erlenzeisig	Carduelis spinus	PO	-	-	B	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	B	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	PO	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	PO	3	-	C	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	V	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	-	-	B	u	x
Habicht	Accipiter gentilis	NW	V	-	C	u	x
Hohltaube	Columba oenas	PO	-	-	B	g	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	PO	3	-	C	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	PO	V	V	B	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	NW	V	-	B	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	PO	V	V	B	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	PO	-	-	A	u	x
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Stieglitz	Carduelis carduelis	NW	V	-	A	g	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Waldkauz	Strix aluco	PO	-	-	A	g	x
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	PO	2	-	C	?	-
Waldohreule	Asio otus	PO	-	-	B	u	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	PO	V	3	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Da im vorliegenden Fall nur randlich in Wälder eingegriffen wird, werden hier die Vogelarten, die üblicherweise in Wäldern brüten, mit den Vogelarten mit Brut in Gehölzstrukturen zu einer Gruppe zusammengefasst. Alle diese Vogelarten weisen eine enge Habitatbindung an Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder etc. und an Wälder auf. Viele der hier zusammengefassten Arten nutzen das Offenland als Nahrungshabitat. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen, zeichnen sich zudem durch große, weit über das UG hinausreichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2018 konnten folgende Vogelarten im UG als Brutvögel nachgewiesen werden:

Feldsperling: mehrfach Brutplätze im Bereich der Siedlungen und vor allem in den umliegenden Einzelgehöften mit Gehölz- bzw. Streuobstbeständen

Goldammer: mind. 6 Brutreviere der Goldammer in den Gehölzstrukturen und an den Waldrändern im Umfeld der B 20; innerhalb des UG in größerer Entfernung zur B 20 weitere Reviere denkbar, z.B. in den Gehölzbeständen an den Einzelgehöften

Grünspecht: vor allem im Bereich der umliegenden Einzelgehöfte mit Gehölz- bzw. Streuobstbeständen und an den Waldrändern zu beobachten; Revierzentren nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens

Stieglitz: in den Gehölzstrukturen in und um die Siedlungen und Einöden, nahe der B 20 auch in den benachbarten Sumpf- und Bruchwaldbeständen am Südrand des Simbachtals

Neuntöter: 1 Brutrevier nördlich Simbach östlich der Bundesstraße auf einem strukturreichen Grundstück zwischen ehemaliger und bestehender B 20

Turmfalke: 1 aktuell besetzter Horst auf den bachbegleitenden Schwarzerlen am Simbach östlich der B 20.

Die ungefährdeten aber streng geschützten Arten wie Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sind im Gesamtgebiet bei der Nahrungssuche zu beobachten; es liegen jedoch ansonsten keine Horste im Einflussbereich der B 20.

Gemäß ASK sind der Habicht (2006) und der Sperber (2005, 2006 und 2008) im Waldgebiet im nördlichen UG nachgewiesen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Auf den Straßenböschungen werden im Zuge des Ausbaus bestehende Gehölzstrukturen beseitigt, und sowohl südlich als auch nördlich des Simbachtals wird in die Randbereiche der angrenzenden Wälder eingegriffen. Daher können

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Allerdings handelt es sich durchwegs um Gehölzstrukturen und Waldrandzonen, die unmittelbar in der Beeinträchtigungszone der sehr stark befahrenen B 20 liegen und daher für die Vögel suboptimal sind. Erfahrungsgemäß brüten in Gehölz- und Waldlebensräumen, die den direkten Störeinflüssen stark frequentierter Straßen ausgesetzt sind, meist nur „Allerweltsarten“ bzw. Arten, die wenig störungsempfindlich sind. Auswirkungen auf die typischen Waldarten, wie z.B. Habicht oder Waldkauz, die als sehr störungsempfindlich gelten, können vernachlässigt werden, da in diesen Randzonen der Wälder unmittelbar neben der B 20 keine Brutplätze solcher Arten zu erwarten sind.

Im Bereich der unmittelbar betroffenen Gehölzstrukturen an der B 20 wurden 2 Brutreviere der Goldammer erfasst: eines im Südtail des UG bei der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße über die B 20 bei Bichl und eines ganz im Norden ebenfalls auf der Westseite der B 20 am Bau-Ende. Ein weiteres Brutrevier am Simbach westlich der B 20 liegt in der Nähe der geplanten Behelfsumfahrung, ist aber nicht unmittelbar betroffen. Bei der Goldammer handelt es sich um eine ungefährdete und im Gebiet weit verbreitete Art, die sich erfahrungsgemäß als wenig störungsempfindlich erweist und hier problemlos auf benachbarte Gehölzstrukturen oder verbleibende Teil der betroffenen Gehölzbestände ausweichen kann. Außerdem entstehen vergleichbare Gehölzstrukturen im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen wieder neu. Bei den Erhebungen 2016 und 2018 lagen alle weiteren Goldammer-Reviere außerhalb des Beeinträchtigungskorridors entlang der Bundesstraße.

Als weitere möglicherweise betroffene Vogelart, die gemäß Aktualisierung der bayerischen Roten Liste 2016 auf der Vorwarnliste geführt und daher nicht mehr als „Allerweltsart“ gesehen wird, ist der Stieglitz mit Brutvorkommen in den Waldbeständen am südlichen Rand des Simbachtals anzuführen; diese werden teils für die Straßenverbreiterung (Ausfädelspur mit neuen Böschungen) und teils für die Schaffung des Retentionsraumausgleichs randlich beeinträchtigt. Aber auch die Randzonen dieser Gehölzbestände liegen im Beeinträchtigungskorridor der bestehenden B 20 und sind daher vorbelastet bzw. suboptimal; hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Revierzentren bzw. konkreten Nistplätze der Stieglitze in den Baumkronen nicht exakt lokalisieren lassen. Auch beim ungefährdeten Stieglitz, dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur randlich neben der B 20 betroffen sind und vermutlich nicht unmittelbar beeinträchtigt werden, ist in Anbetracht der weiten Verbreitung und der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in die umliegenden Gehölzbestände die Erfüllung des Schädigungsverbots nicht zu prognostizieren.

Der Turmfalken-Horst auf den Ufergehölzen am Simbach östlich der B 20 wird baubedingt beeinträchtigt, da hier im Rahmen der Abgrabungen für den notwendigen Retentionsraumausgleich beidseitig des Simbachs auch in die Uferzonen und damit in die Ufergehölze eingegriffen werden muss. Da es sich aber auch beim Turmfalken um eine ungefährdete und weit verbreitete Vogelart handelt, die problemlos auch andere Bäume oder auch Gebäude in der Umgebung als Nistplatz nutzen kann, ist nicht davon auszugehen, dass damit essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken verloren gehen, und die für die Goldammer und den Stieglitz getroffenen Aussagen gelten folglich für den Turmfalken entsprechend.

Alle übrigen Brutvorkommen der hier zusammengefassten Vogelarten, die im Zuge der vertieften Untersuchungen erfasst wurden, liegen weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens und sind daher nicht betroffen.

Während im UG in größerer Entfernung zur Bundesstraße mehrere Baumhöhlen gefunden wurden (ausschließlich in den Wäldern), liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine Höhlenbäume. Ein auf Augenhöhe von einem Specht bearbeiteter mittelalter Baum befindet sich auf der Böschung eines Wirtschaftsweges im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung; die entstandenen Öffnungen liegen aber zu frei und sind daher nicht als Nisthöhlen für Vögel geeignet.

Schließlich ist festzuhalten, dass bei keiner der hier zusammengefassten Vogelarten essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, und es kann trotz der vorübergehenden Verluste an Gehölzstrukturen unterstellt werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der Gehölz- und Waldbestände im Umfeld des Bauvorhabens sind baubedingte Störungen (z.B. Baulärm, visuelle Effekte) zu erwarten. Allerdings gehen diese Störungen nicht wesentlich über die bereits vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus, und es sind im Einflussbereich des Vorhabens allenfalls Brutplätze von wenig störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Sämtliche Vogelarten, die im betriebsbedingt vorbelasteten und durch baubedingte Störungen beeinflussten Beeinträchtigungskorridor brüten, gelten als ungefährdet und weisen relativ stabile Populationen auf, so dass keine erheblichen Störungen im Sinne nachteiliger Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu prognostizieren sind. Außerdem bestehen für diese weniger anspruchsvollen Arten Ausweichmöglichkeiten in geeignete Bruthabitats in etwas größerer Entfernung zur B 20.

Die betroffenen Vogelarten der hier zusammengefassten Artengruppe können folglich – ebenso wie zahlreiche „Allerweltsarten“ – baubedingt, und teils künftig auch betriebsbedingt in höherem Maße gestört werden als bisher. Durchwegs handelt es sich dabei aber um ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen, so dass nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Die im Zuge des Straßenbauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, sodass baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen vermieden werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Bundesstraße existiert im UG bereits ein Kollisionsrisiko für Vögel. Für keine der hier zusammengefassten Arten ist infolge des Straßenbauvorhabens eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet konnten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 und 2018 zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden. Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind weder aktuell noch potenziell betroffen.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten, wie im vorliegenden Fall insbesondere bei der Zauneidechse und einigen Vogelarten, wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Ausbau einer bestehenden, stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen. Daher können nahezu bei allen betroffenen Tierarten Verbotstatbestände entweder von vorneherein ausgeschlossen oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. In der Regel ist dies durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für den Beginn bzw. die Einleitung der Bautätigkeiten zu erreichen oder indem Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzucht- bzw. Fortpflanzungszeit erfolgen. Die Durchführung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen und Einhaltung der Auflagen wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht.

Die Zauneidechse und ihre Habitate werden jedoch im Bereich bestehender Straßen- und Wegeböschungen, vor allem im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung, beeinträchtigt, so dass zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und des Verbotstatbestands der Tötung bzw. Verletzung weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Als CEF-Maßnahme sind auf geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet und damit im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Habitatstrukturen die Anlage und Optimierung geeigneter Biotope für diese Zielart vorgesehen. Außerdem werden die Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten im Eingriffsbereich abgefangen und auf die Flächen der CEF-Maßnahme umgesiedelt. Zusätzlich ist der Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten (ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung) vorgesehen, und die zu beseitigenden Wurzelstöcke werden je nach Witterung erst ab April gerodet bzw. gefräst, damit in Hohlräumen im Wurzelbereich überwinterte Tiere nicht gestört, getötet oder verletzt werden.

Als Vogelarten, die nicht den „Allerweltsarten“ zuzurechnen sind, brüteten Goldammer, Stieglitz und Turmfalke neben der B 20 bzw. im Eingriffsbereich innerhalb der Simbachhau in Gehölzbeständen, die vorhabensbedingt beeinträchtigt und randlich teils beseitigt werden. Da es sich aber bei diesen Vogelarten um ungefährdete und weit verbreitete Arten handelt, die sich erfahrungsgemäß als wenig störungsempfindlich erweisen und hier problemlos auf andere Gehölzstrukturen oder Teile der betroffenen Gehölzbestände ausweichen kann, bleibt auch für sie – wie für alle übrigen Vogelarten im Untersuchungsgebiet – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Störung wird bei diesen aktuell ungefährdeten in Anbetracht ihrer Häufigkeit und geringen Empfindlichkeit gegenüber Störungen ohnehin nicht ausgelöst. Tötungen und Verletzungen werden bei allen möglicherweise betroffenen Vogelarten vermieden, indem die Baumfällungen und Gehölzrodungen (auch im Wald!) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Somit entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bezüglich der europäischen Vogelarten.

Unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei allen betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Dingolfing-Landau (1999)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2017: saP-Arbeitshilfe Zauneidechse. Präsentation © LfU / Referat 55 / Hansbauer / 23.11.2017
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2020: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart (kurz: Brutvogelatlas 2012)
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfadens für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten, Entwurf.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). FGSV-Verlag Köln; kurz: MAQ 2008
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, Waldkraiburg
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (HRSG.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. – Dresden
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja, **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja, **0** = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
		X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X		X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
		0		X	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
		0		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Reptilien									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
		X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Amphibien

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	1	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		0		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahn-schnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0		X	Bachmuschel = Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	---------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Pflanzenarten des Anhangs IVb FFH-RL sind im UG weder nachgewiesen noch in Anbetracht ihrer Verbreitungsgebiete und Lebensraumsprüche potenziell zu erwarten.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2009) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

ANMERKUNG:

Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste auftreten können, werden als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber dem Straßenbauvorhaben als unempfindlich gelten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
Gast	0			X	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	2	-	-
Gast	0			X	Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
Gast	0			X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
Gast	0			X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		X		X	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-
		0		X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		X		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0		0		X	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
Gast	0			X	Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0		X	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	Gast	0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0		X	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		X	X		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	X		Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	Gast	0		X	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		0		X	Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0	X		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Gast	0			X	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		X		X	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
G		0		X	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
		X		X	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0	X		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	-	-
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
Gast	0	X			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
Gast	0			X	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
Gast	0			X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
Gast	0			X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
Gast	0			X	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
Gast	0			X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
Gast	0			X	Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
		X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
Gast	0			X	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
		X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		X		X	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
Gast	0			X	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
Gast	0			X	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
Gast					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
Gast					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
		X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
Gast					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt